

# TOP:

Der Bürgermeister

## Beschlussvorlage

Kämmerin

**Vorl.Nr.:** V/2015/02512

**Datum:** 22.04.2015

Gremium	Sitzung am		
Haupt- und Finanzausschuss	06.05.2015	öffentlich	Vorberatung
Rat	20.05.2015	öffentlich	Entscheidung

### Tagesordnung

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Meckenheim (Vergnügungssteuersatzung) vom 2. Februar 2011

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Meckenheim (Vergnügungssteuersatzung) vom 2. Februar 2011:

**1.Satzung vom 20. Mai 2015  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer  
in der Stadt Meckenheim (Vergnügungssteuersatzung) vom 2. Februar  
2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (8GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV NRW S. 208) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung vom 20. Mai 2015 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Meckenheim (Vergnügungssteuersatzung) vom 2. Februar 2011 beschlossen:

## Artikel I

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs.1 a)) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	18 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro

b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Abs.1 b)) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	18 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro

c) in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Abs.1 a) und b)) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200 Euro

## Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Meckenheim (Vergnügungssteuersatzung) vom 2. Februar 2011 tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Meckenheim in der Fassung vom 2. Februar 2011 außer Kraft.

### Begründung

Der Rat der Stadt Meckenheim hat durch Satzung vom 2. Februar 2011 die Besteuerung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit vom pauschalen Stückzahlmaßstab auf die Besteuerung nach dem Nettoeinspielergebnis umgestellt. Der Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit (Geldspielgeräte) in Spielhallen und Gaststätten wurde einheitlich auf 12 v. H. festgesetzt.

Im Zuge der Beratungen zum Haushalt der Stadt Meckenheim für das Jahr 2015 hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 18. März 2015 die Anhebung des Steuersatzes von 12 v. H. auf 18 v. H. beschlossen. Die Festsetzung des Steuersatzes steht grundsätzlich im Ermessen der Gemeinde, sie darf aber nicht willkürlich erfolgen.

Die Festlegung eines angemessenen Steuersatzes hat unter sorgfältiger Feststellung der tatsächlichen Grundlagen, unter Beachtung der Nettoeinnahmen und unter Abwägung der Interessen aller Betroffenen zu erfolgen. Insbesondere darf der Steuersatz keine „erdrosselnde Wirkung“ für die Automatenaufsteller entfalten.

Eine erdrosselnde Wirkung tritt ein, wenn die betroffenen Berufsausübenden – das sind die Automatenaufsteller - durch die Höhe des Steuersatzes so stark beeinflusst werden, dass die Berufsausübung nicht oder nicht ausreichend gewährleistet wird und

somit in nicht zulässiger Weise ein Eingriff in Art. 12 Grundgesetz (GG) zu befürchten ist.

Durch ein vom OVG Münster am 15.11.2010 ergangenes Urteil (Az.: 14a A2292/09) wird ein Steuersatz von unter 20 v. H. als mit dem Erdrosselungsverbot vereinbar beurteilt.

Meckenheim, den 22.04.2015

Pia-Maria Gietz

Kämmerin

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen